

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Matthias Noss
T + 49 231/ 399-4387
F + 49 231/ 399-494387
M + 49 15779015682

Dortmund

Matthias.Noss@1und1.net
www.1und1.net

Düsseldorf, 25. Mai 2020

vorab per Mail an BK3-postfach@bnetza.de

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

BK3-15/011

**Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung in dem
Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur
Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die
Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag
sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die 1&1 Versatel Deutschland GmbH („Versatel“) wurde zu o.g. Verfahren beigeladen und es wurde
ihr die Möglichkeit zur Stellung eingeräumt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt sich die Versatel den Ausführungen des VATM in dessen
Stellungnahme vom 25.05.2020 umfassend an. Insbesondere weist die Versatel auf die besondere
Bedeutung der Vertragsstrafenhöhe im Hinblick auf Geschäftskunden gemäß Ziffer III der Stellungnahme
des VATM hin.

In Ergänzung möchte die Versatel anführen, dass die Beschlusskammer in der Konsultation zum TAL-
Standardangebot auch die Ausführungen der Versatel gemäß Ziffer 2 und 4 in ihrer Stellungnahme zu
den TAL-Einmalentgelten (BK3-20/013) vom 19.05.2020 zu berücksichtigen hat und zwar soweit die
Anwendbarkeit des hohen bzw. niedrigen Kündigungsentgelts betroffen ist.

Insbesondere hat die Beschlusskammer bei der Abgrenzung des Leistungsumfangs des TAL-Standardangebotsverfahrens zu ermitteln, ob Schaltarbeiten in dem Szenario – Wechsel des Endkunden von HVT-TAL zu einem L2-BSA-Anschluss ohne Anbieterwechsel – tatsächlich erforderlich sind.

Die Versatel bittet die Beschlusskammer daher auch im TAL-Standardangebotsverfahren, der ihr obliegenden Amtsermittlungspflicht nachzukommen und zu prüfen, ob die von der Antragstellerin vorgenommenen Schaltarbeiten am HVT in der beschriebenen Konstellation notwendig sind. Diesbezüglich dürfte eine bloße Befragung der Antragstellerin dieser Pflicht nicht genügen, sondern es bedarf einer umfassenden Ermittlung des Sachverhalts sowie der technischen Anforderungen für den Wechsel in der gegenständlichen Konstellation.

Darüber hinaus verwendet die Telekom als Antragstellerin im laufenden Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten (BK3-20/013) in der Preisliste (Anlage 1 Ziff. 2) den Begriff der „gleichzeitigen Umschaltung des Endkunden“, der in der Vergangenheit auch von der Beschlusskammer zur Abgrenzung der Höhe der Kündigungsentgelte verwendet wurde.

Der TAL-Standardvertrag verwendet im Zusammenhang mit der Kündigung von Leitungen den Begriff der „unmittelbaren Überlassung“¹. Auch wenn hiermit ein anderer Sachverhalt erfasst wird, ist es aus Sicht von Versatel erstrebenswert, wenn entweder in diesem Verfahren – oder aber in dem Verfahren zum TAL-Einmalentgelt – eine konsistente Verwendung, zumindest aber eindeutige Abgrenzung der Begrifflichkeiten vorgenommen würde. Auf diese Weise können Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

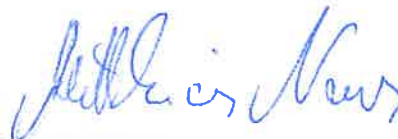
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel Deutschland GmbH



i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs

¹ BNetzA, Konsultationsentwurf 2. Teilentscheidung zum TAL-Standardvertrag, BK3e-15/011, S. 4 u. 26, zu Ziff. 12 des Hauptteils.